



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Per Mail an  
hans.wipfli@vtg.admin.ch

Basel, 5. März 2024

## **Regierungsratsbeschluss vom 5. März 2024**

### **Vernehmlassung Änderung des Militärgesetzes und der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation**

*Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt*

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Kantone eingeladen, sich zur Änderung des Militärgesetzes und der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation zu äussern. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### **Grundsätzliche Bemerkungen:**

- Der Kanton Basel-Stadt begrüsst im Grundsatz die Änderungen, die aufgrund der Verschlechterung der sicherheitspolitischen Lage in Europa vorgeschlagen werden. So zielen die vorgesehenen Gesetzesänderungen in Bezug auf die Stärkung der Betriebskontinuität, die Resilienz von Betrieben und Einrichtungen der Armee, den Schutz militärischer Fernmeldeanlagen sowie die Stärkung der wehr- und sicherheitstechnischen Forschung und Entwicklung in diese Richtung. Weiter zu begrüssen sind die Änderungen im Kontext der Attraktivitätssteigerung des Militärdienstes. Dazu zählen beispielsweise die Flexibilisierung des Ausbildungs- und Dienstleistungssystems oder die Schaffung von Informationsplattformen.
- Auch begrüsst der Kanton Basel-Stadt die Änderungen in Art. 48b, die zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen für das Gesundheitswesen von Bedeutung sind. Die Änderungen werden auch von der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzten der Schweiz (VKS) explizit gestützt. Wir weisen aber darauf hin, dass entsprechende Bildungsangebote auch für die zivile Katastrophenmedizin wichtig wären. So war im Zuge der Transition des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) von der Armee zum Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) zeitweise nicht gesichert, ob die Mittel für die Aus-, Weiter- und Fortbildung in Militär- und Katastrophenmedizin nach wie vor zur Verfügung stehen. Für die zivile Katastrophenmedizin sollten ebenfalls entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

- Kritisch beurteilt der Kanton Basel-Stadt, dass die Frage der Kostenfolge nicht abschliessend geklärt ist bzw. dass offengelassen wird, wie die Kostenübernahme zwischen Bund und Kantonen ermittelt wird. Im Erläuternden Bericht (S. 54) wird darauf hingewiesen, dass neu nur erhebliche Nutzungseinschränkungen bzw. -verbote zu einem Entschädigungsanspruch führen sollen. Allenfalls würden drastischere Massnahmen sowie höhere Kosten entstehen. «Wer von Bund und Kantonen diese tragen müsste, ist zu ermitteln». Wir bitten Sie, den letzten Punkt genauer auszuführen und zu definieren, wie diese Ermittlung erfolgen soll.

#### **Anmerkungen zu einzelnen Artikeln des Militärgesetzes:**

- Art. 26 ist wie folgt zu ergänzen:  
Die Militärdienstpflichtigen müssen ausser Dienst die folgenden Amtstermine wahrnehmen:  
[...]  
d. Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht.

Begründung: In der Praxis gibt es immer wieder Rückfragen und Unklarheiten, ob der Termin für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht entschädigt wird. Eine Klarstellung, dass es sich bei diesem Termin um einen Amtstermin handelt, würde die betroffenen Personen gegenüber ihren Arbeitgebern stärken. Wer den Termin für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht nicht wahrnimmt, wird bis dato je nach Kanton auf unterschiedlicher gesetzlicher Grundlage bestraft. Insbesondere im Falle einer Beschwerde ist es zentral, dass sich die Kantone auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage berufen können und dass die Handhabung in der ganzen Schweiz einheitlich ist.

- Zu Artikel 80:  
Für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständige Dienste, wie die Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen, sind von der Regelung auszunehmen.

Begründung: Die Möglichkeit der Requirierung wird von (un)beweglichem Eigentum auf beherrschbare Naturkräfte wie etwa Strom, Daten und Funkfrequenz, Immaterialgüter sowie Arbeits- und Dienstleistungen ausgeweitet. Zudem wird nun die Möglichkeit einer Nutzungseinschränkung oder eines Nutzungsverbots eingeführt. Die Polizei sowie andere Blaulichtorganisationen und das Spitalwesen müssen daher im Ernstfall (Anordnung Aktivdienst) damit rechnen, dass die Nutzung von verfügbarem Strom, von Funkfrequenzen und weiteren Ressourcen der Armee zur Verfügung gestellt, eingeschränkt oder verboten wird. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als Ultima Ratio zu verankern.

- Zu Artikel 95:  
Für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständige Dienste, wie die Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen, sind von der Regelung auszunehmen.

Begründung: Diese Bestimmung hält fest, dass mit Genehmigung durch den Bundesrat auch in Friedenszeiten und unabhängig von einem Armeeeinsatz zum Schutz der Lieferketten der Armee und der militärischen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie zur Erhaltung der Betriebskontinuität und der Resilienz gegenüber Bedrohungen, insbesondere im Cyberbereich, die Nutzung von Requisitionsgütern eingeschränkt oder verboten werden kann. Ausgenommen davon ist die Funkfrequenz. Damit müssen die Polizeien sowie andere Blaulichtorganisationen und das Spitalwesen jederzeit damit rechnen, dass die Armee die Nutzung von Requirierungsgütern, die durchaus Ressourcen der Polizei darstellen können, einschränkt, verbietet oder solche Güter requiriert. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als Ultima Ratio zu verankern.

- Zu Artikel 100a:  
Für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständige Dienste, wie die Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen, sind von der Regelung auszunehmen.

Begründung: Die Militärverwaltung und die Armee können neu zum Schutz von militärischen Fernmeldeanlagen und zur Wahrung der Sicherheit die zuständige zivile Behörde anweisen, die Nutzung von Fernmeldeanlagen und Betriebsmitteln örtlich und zeitlich begrenzt einzuschränken oder zu verbieten. Diese Massnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat. Gemäss erläuterndem Bericht ist diese Massnahme unter Umständen bereits in der normalen Lage und auch vor einem Truppenaufgebot notwendig, um rechtzeitig die notwendigen Nachrichten beschaffen zu können. Sofern eine Polizei sowie andere Blaulichtorganisationen oder Spitäler die Fernmeldeinfrastruktur nutzen und/oder betreiben, müssten sie so mit den entsprechenden Einschränkungen rechnen. Es besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse, dass Blaulichtorganisationen sowie Spitäler von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als Ultima Ratio zu verankern.

- Zu Art. 131 Abs. 1:  
Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen: [...] sowie – soweit möglich – die dazu notwendigen [...]

Begründung: Die Gemeinden können nicht in jedem Fall die geeigneten Räumlichkeiten und Plätze mit den erforderlichen Einrichtungen und Geräten zur Verfügung stellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüssen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger  
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin